

*Praxisnahes  
Wirtschaftsstudium  
Herausgegeben von  
Bernd P. Pietschmann  
und Dietmar Vahs*

*Frank Hohmeister*

**GRUNDZÜGE  
DES WIRTSCHAFTS-  
PRIVATRECHTS**

*Studien- und Übungsbuch  
für Studierende  
der Betriebswirtschaft  
und des Wirtschaftsrechts*

*3. Auflage*

**eBook**

**SCHÄFFER  
POESCHEL**

SCHÄFFER  
POESCHEL



---

Frank Hohmeister

# **Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts**

Studien- und Übungsbuch für Studierende  
der Betriebswirtschaft  
und des Wirtschaftsrechts

*3., überarbeitete und erweiterte Auflage*

2003

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

**Praxisnahes  
Wirtschaftsstudium****Herausgeber:**

Bernd P. Pietschmann und Dietmar Vahs  
Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann, Fachhochschule Aachen  
Prof. Dr. Dietmar Vahs, Fachhochschule Esslingen –  
Hochschule für Technik

**Autor:**

Prof. Dr. jur. Frank Hohmeister lehrt Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Arbeitsrecht in einem Fernstudiengang an der FH SWF – Hochschule Technik und Wirtschaft in Hagen/Westfalen

**Mitarbeiterin:**

Assessorin jur. Anja Küper ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. jur. Frank Hohmeister

**Hilfsmaterial  
für die Lehre**

Dozenten können eine CD-ROM mit Abbildungen aller Fachhochschulbände beim Verlag bestellen. Von diesen Vorlagen lassen sich Transparentfolien zur Anwendung in Lehrveranstaltungen ziehen. Richten Sie Ihre Bestellung an den

Schäffer-Poeschel Verlag  
Vertrieb  
Werastraße 21–23  
D-70182 Stuttgart  
Fax 07 11/21 94–119

**Bestellnummer der CD-ROM: 3-7910-1623-7**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

e-book-ISBN 978-3-7992-6242-2

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2010 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft • Steuern • Recht GmbH & Co. KG  
[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[info@schaeffer-poeschel.de](mailto:info@schaeffer-poeschel.de)

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt  
Satz: Lihs media office GmbH, Ludwigsburg

September 2013

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

# Vorwort der Herausgeber

Die Reihe Praxisnahes Wirtschaftsstudium bietet eine lebendige und praxisorientierte Vermittlung aktuellen betriebswirtschaftlichen Wissens.

Dazu trägt vor allem die langjährige Praxiserfahrung der Autoren dieser Reihe bei. Durch ihre Tätigkeit als Führungskräfte in Unternehmen, als Hochschullehrer und als Wirtschaftsberater verfügen sie sowohl über fundierte Fachkenntnisse als auch über umfassende praktische Erfahrungen.

Die Reihe Praxisnahes Wirtschaftsstudium umfasst mehrere Bände, die in Aufbau und Gestaltung derselben Systematik folgen. Dadurch finden sich die Leserinnen und Leser in den einzelnen Wissensgebieten schnell zurecht und können die Themen leichter miteinander »vernetzen«. Der besseren Orientierung dienen auch die Marginalien am Rande des Textes und die Kennzeichnung von Beispielen mit einem B und von Definitionen mit einem D. Die Bücher bestehen jeweils aus drei Elementen:



- In einem Thementeil werden die Lehrinhalte systematisch und anhand einer Vielzahl von erklärenden Grafiken und Beispielen aus der Wirtschaftspraxis erläutert.
- Fallbeispiele führen realitätsnah durch die verschiedenen Bereiche eines Unternehmens und ermöglichen die unmittelbare Anwendung des erarbeiteten Wissens.
- Das ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende jedes Buches macht die Reihe zu einem Nachschlagewerk, in dem sich die Leserinnen und Leser schnell zurechtfinden.

Wo immer dies sinnvoll ist, wird jeder Abschnitt des Thementeils durch Wiederholungsfragen zur Überprüfung des Lernfortschritts ergänzt; am Ende des Buches findet der Leser darüber hinaus teilweise Übungsaufgaben mit Musterlösungen.

Die Bücher der Reihe Praxisnahes Wirtschaftsstudium wenden sich insbesondere an zwei Adressatengruppen:

- Studierende an Fachhochschulen, Universitäten, Akademien und sonstigen Einrichtungen, denen in dieser Reihe Lehrbücher angeboten werden, die wissenschaftliche Grundlagen mit konkretem Praxisbezug verbinden und die durch ihren Aufbau auch über das Studium hinaus als Nachschlagewerke dienen.

- Praktiker, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit betriebswirtschaftlichen Problemen konfrontiert werden und sich schnell und systematisch einen fundierten Einblick in den gegenwärtigen Stand der Betriebswirtschaftslehre und einiger wichtiger Nachbardisziplinen verschaffen wollen.

Für Hinweise, die einer Verbesserung der Reihe Praxisnahes Wirtschaftsstudium dienen, sind die Herausgeber jederzeit dankbar.

Aachen und Stuttgart

Bernd P. Pietschmann  
Dietmar Vahs

# Vorwort des Autors

## zur ersten Auflage

Unter dem Wirtschaftsprivatrecht versteht man kein abgeschlossenes Rechtsgebiet, wie dies beispielsweise das Bürgerliche Recht darstellt. Vielmehr umfasst das private Wirtschaftsrecht mehrere in sich geschlossene Rechtsbereiche, die es zu einem ‚multijuristischen Terrain‘ zusammenfassen.

Der vorliegende Grundriss des Wirtschaftsprivatrechts richtet sich in erster Linie an Studierende der Wirtschaftswissenschaften an Universitäten und Fachhochschulen. Fernerhin wird er in seiner Konzeption als Lehr- und Studienbuch auch den angehenden Wirtschaftsjuristen und -juristinnen als Studienbegleiter dienlich sein, die in zunehmendem Maße in eigenen Studiengängen an Fachhochschulen ausgebildet werden.

Das Ziel des vorliegenden Grundrisses des Wirtschaftsprivatrechts ist es, die Studierenden auf das Vordiplom vorzubereiten. Demgemäß wird auch nicht etwa der gesamte Rechtsbereich abgehandelt, der zum Wirtschaftsprivatrecht im weitesten Sinne zählt. So finden diejenigen Rechtsgebiete keine oder nur marginale Erwähnung, die regelmäßig nicht im Grundstudium gelehrt werden, wie beispielsweise der gewerbliche Rechtsschutz und das Urheberrecht oder das Wertpapierrecht. Auch das Gesellschaftsrecht wird lediglich im Rahmen der besonderen Schuldverhältnisse für die BGB-Gesellschaft dargestellt. Die Personenhandelsgesellschaften und die Kapitalvereine des Handelsrechts finden im Rahmen von § 6 HGB kurze Erwähnung. Auch das Arbeitsrecht ist nicht Gegenstand dieses Grundrisses (vgl. insoweit das in der vorliegenden Lehrbuchreihe erschienene Buch des Verfassers *Grundzüge des Arbeitsrechts*).

Es soll nicht verkannt werden, dass die Schwerpunkte hinsichtlich der einzelnen Rechtsgebiete des Wirtschaftsprivatrechts und der diesbezüglichen Lehrinhalte von Hochschule zu Hochschule und von Dozent zu Dozent teils erheblich differieren. Die Zusammenstellung der in diesem Studienbuch abgehandelten Lehrgebiete und -inhalte stellt demgemäß eine Verwertung der praktischen Lehrerfahrungen des Verfassers an verschiedenen Hochschulen dar. Hierbei folgt der Verfasser der Konzeption, die für angehende Betriebswirte und Wirtschaftsjuristen im Hinblick auf deren spätere berufspraktische Tätigkeit besonders bedeutsamen Rechtsgebiete als organisches System darzustellen, das klare und



logische Strukturen beinhaltet, die ineinandergreifen und miteinander verbunden sind.

Da der vorliegende Grundriss sowohl Lehrenden als Lehrbuch als auch Studierenden als Studienbuch dienen soll, werden eine Vielzahl von Lernhinweisen einerseits und praktischen Beispielfällen andererseits in die theoretischen Ausführungen eingebunden. So ist gewährleistet, dass das Wirtschaftsprivatrecht als das aufgefasst wird, was es ist: eine äußerst interessante und lebendige Materie, gerade und insbesondere auch für diejenigen Studierenden, die letztlich nicht in einem klassisch juristischen Beruf arbeiten wollen, und für die Wirtschaftsprivatrecht zunächst einmal lediglich ein Pflichtfach unter weiteren nach der Studien- und Prüfungsordnung ihrer Hochschule darstellt.

Literatur und Rechtsprechung befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand vom 1. März 1996.

Für Kritik und Verbesserungsvorschläge seitens der Leserschaft ist der Verfasser stets dankbar. Entsprechende Anregungen können an den Verlag zu Händen des Verfassers gerichtet werden.

Würzburg, im Frühjahr 1996

Frank Hohmeister

# Vorwort des Autors

## zur dritten Auflage

Etwas mehr als vier Jahre nach dem Erscheinen der 2. Auflage dieses Studienbuchs zum Wirtschaftsprivatrecht ist es erforderlich geworden, den Inhalt an die zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen anzupassen. Die Aktivitäten des Gesetzgebers waren in den letzten beiden Jahren äußerst rege. Insbesondere das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat im Bereich des 2. Buchs des BGB »keinen Stein auf dem anderen gelassen«. Der Verfasser hat diesen Umstand zum Anlass genommen, das Studienbuch umfassend zu überarbeiten und zu aktualisieren. Neu aufgenommen wurden insbesondere die mit der Schuldrechtsreform einhergegangenen Änderungen im Bereich des Verbraucherschutzes.

Des Weiteren ist das ehemals eigenständige Übungsbuch »Fälle und Lösungen zum Wirtschaftsprivatrecht«, das im Jahre 1999 in Koautorenschaft mit meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau Assessorin jur. Anja Küper, im Schäffer-Poeschel Verlag erschienen war, nunmehr als eigenständiger Übungsteil (Teil 4) in das vorliegende Studienbuch integriert worden, aus dem damit in seiner 3. Auflage ein Studien- und Übungsbuch geworden ist. So werden dem Studierenden die theoretischen Rechtskenntnisse einerseits und die Fallbeispiele und Übungen andererseits quasi »aus einer Hand angedient«. Mit dem Übungsteil, der wiederum unter Mitarbeit von Frau Assessorin jur. Anja Küper entstanden ist, hat sich der Verfasser weiterhin zur Aufgabe gestellt, anhand von 21 Fällen aus dem Wirtschaftsprivatrecht die Subsumtionstechnik zu üben, ohne die weder die Studierenden in der Hochschulprüfung noch die Praktiker im Betrieb in der Lage sind, praktische Fälle einer angemessenen Lösung zuzuführen.

Mit dem Übungsteil ist indessen nicht beabsichtigt, die gesamten prüfungsrelevanten Bereiche des Wirtschaftsprivatrechts im Sinne eines Repetitoriums aufzuarbeiten. Insoweit sei auf den Studienteil (Teile 1–3) verwiesen, als dessen notwendige Ergänzung sich der Übungsteil versteht.

Um einen optimalen Lernerfolg zu erzielen, ist es unbedingt erforderlich, den jeweiligen Fall zunächst mit Hilfe des Gesetzestextes eigenständig zu lösen, und erst sodann mit der Lösung zu vergleichen.

Die klausurmäßig aufbereiteten Fälle sind teilweise an obergerichtlich bzw. höchstrichterlich entschiedene Sachverhalte an-

gelehnt, teilweise aber auch aus für Lehrveranstaltungen konzipierten Fallbeispielen entstanden.

Zu danken habe ich an dieser Stelle meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau Assessorin jur. Jutta Renz, für ihre sorgfältigen Fundstellenrecherchen und -überprüfungen sowie das Korrekturlesen des Manuskripts.

Für Kritik und Verbesserungsvorschläge seitens der Leserschaft ist der Verfasser stets dankbar. Entsprechende Anregungen können entweder an den Verlag oder direkt zu Händen des Verfassers an die Fachhochschule Südwestfalen – Hochschule für Technik und Wirtschaft, Haldener Straße 182, 58095 Hagen/Westfalen, gerichtet werden.

Hagen/Westf., im August 2003

Frank Hohmeister

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber .....	V
Vorworte des Autors .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Abbildungsverzeichnis .....	XXI
<b>Teil 1: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>	
<b>1 Das Bürgerliche Recht als Kernbestandteil des Privatrechts .....</b>	<b>3</b>
1.1 Die Struktur der Rechtsordnung .....	3
1.2 Der Standort des Bürgerlichen Rechts innerhalb der Rechtsordnung .....	4
1.3 Der Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuches ....	5
1.4 Die Struktur der Rechtsnormen .....	7
1.4.1 Anspruchsnormen .....	8
1.4.2 Ergänzungsnormen .....	9
1.5 Die Technik der Fallbearbeitung (Subsumtions- technik) .....	9
1.5.1 Die Rechtsanwendung .....	9
1.5.2 Die Subsumtion .....	10
<b>2 Das Schuldverhältnis .....</b>	<b>13</b>
2.1 Anspruch, Schuld und Leistung .....	13
2.2 Arten der Schuldverhältnisse .....	14
2.2.1 Gesetzliche und rechtsgeschäftliche Schuld- verhältnisse .....	14
2.2.1.1 Gesetzliche Schuldverhältnisse .....	14
2.2.1.2 Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse .....	15
2.2.2 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte ....	15
2.2.2.1 Einseitige Rechtsgeschäfte .....	15
2.2.2.2 Mehrseitige Rechtsgeschäfte .....	16
2.3 Der Vertrag als Rechtsgeschäft .....	18
2.3.1 Der Vertrag als mehrseitiges Rechtsgeschäft ....	18
2.3.2 Die Willenserklärung .....	19
2.4 Das Zustandekommen eines Vertrages .....	22
2.4.1 Privatautonomie und Vertragsfreiheit .....	23
2.4.2 Angebot und Annahme als empfangsbedürftige Willenserklärungen .....	25
2.4.3 Die Stellvertretung .....	29

2.4.3.1	Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei der Stellvertretung . . . . .	30
2.4.3.2	Die Vertretung ohne Vertretungsmacht . . . . .	35
2.5	Unwirksamkeitsgründe und (nachträgliche) Vernichtung eines Vertrages . . . . .	37
2.5.1	Grundzüge des Minderjährigenrechts, insbes. Rechts- und Geschäftsfähigkeit . . . . .	38
2.5.1.1	Die Rechtsfähigkeit . . . . .	38
2.5.1.2	Die Geschäftsfähigkeit . . . . .	39
2.5.2	Willensmängel und Anfechtung von Willenserklärungen . . . . .	46
2.5.2.1	Der Irrtum als Anfechtungsgrund . . . . .	50
2.5.2.2	Sonstige Anfechtungsgründe . . . . .	58
<b>3</b>	<b>Die Entstehung schuldrechtlicher Ansprüche und deren Erfüllung am Beispiel des Kaufvertrages . . . . .</b>	<b>64</b>
3.1	Das Abstraktionsprinzip . . . . .	64
3.2	Die Begründung eines kaufrechtlichen Schuldverhältnisses als Musterbeispiel eines gegenseitig verpflichtenden (synallagmatischen) Vertrages . . . . .	66
3.2.1	Der Stückkauf . . . . .	66
3.2.2	Der Gattungskauf . . . . .	67
3.2.3	Die Geldschuld . . . . .	67
3.2.4	Leistungs- und Erfolgsort . . . . .	67
3.3	Die Erfüllung der Leistungspflichten aus einem kaufrechtlichen Schuldverhältnis durch sachenrechtliche Verfügungsgeschäfte in Form der Übereignung beweglicher Sachen . . . . .	69
3.3.1	Der Grundtatbestand der Übereignung beweglicher Sachen gemäß § 929 Satz 1 BGB . . . . .	70
3.3.2	Der gutgläubige Eigentumserwerb gemäß §§ 932 ff. BGB . . . . .	72
3.4	Die Leistungsstörungen . . . . .	74
3.4.1	Unmöglichkeit der Leistung . . . . .	74
3.4.2	Leistungsverzug des Schuldners . . . . .	79
3.4.3	Exkurs: Annahmeverzug des Gläubigers . . . . .	80
3.4.4	Die Schlechtleistung . . . . .	82
3.5	Die spezialgesetzliche Gewährleistung beim Kaufvertrag gemäß §§ 434 ff. BGB . . . . .	84
3.5.1	Sachmängel (§ 434 BGB) . . . . .	85
3.5.2	Rechtsmängel (§ 435 BGB) . . . . .	88
3.5.3	Die Gewährleistungsrechte des Käufers . . . . .	89
3.5.3.1	Die Nacherfüllung gemäß § 437 Nr. 1 iVm. § 439 BGB . . . . .	90

3.5.3.2	Der Rücktritt gemäß § 437 Nr. 2 iVm. §§ 323, 440 oder § 326 Abs. 5 BGB . . . . .	91	<b>Rücktritt</b>
3.5.3.3	Die Minderung des Kaufpreises . . . . .	93	
3.5.3.4	Schadenersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB . . . . .	95	<b>Schadenersatz</b>
3.5.4	Die Verjährungsregelung des § 438 BGB . . . . .	97	

## Teil 2: Vertiefung des Bürgerlichen Rechts

<b>1</b>	<b>Besondere Schuldverhältnisse</b> . . . . .	101
1.1	Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse . . . . .	101
1.1.1	Besondere Arten des Kaufvertrages . . . . .	101
1.1.1.1	Kauf unter Eigentumsvorbehalt . . . . .	102
1.1.1.2	Abzahlungskauf . . . . .	103
1.1.1.3	Internationale Kaufverträge . . . . .	105
1.1.2	Der Mietvertrag (incl. Leasing) . . . . .	106
1.1.3	Der Dienstvertrag . . . . .	111
1.1.4	Der Werkvertrag . . . . .	115
1.1.5	Darlehensvertrag und Kreditsicherungsmittel (incl. Bürgschaft) . . . . .	120
1.1.5.1	Der Darlehensvertrag . . . . .	121
1.1.5.2	Kreditsicherungsmittel (Kreditsicherheiten) . . . . .	123
1.1.6	Verbraucherverträge (incl. Verbraucherschutz) . . . . .	139
1.1.6.1	Verbraucher und Unternehmer . . . . .	139
1.1.6.2	Widerrufs- und Rückgaberechte bei Verbraucherverträgen . . . . .	140
1.1.6.3	Verbrauchsgüterkauf . . . . .	141
1.1.6.4	Verbraucherdarlehen . . . . .	144
1.1.6.5	Besondere Vertriebsformen . . . . .	148
1.1.7	Der Gesellschaftsvertrag . . . . .	154
1.1.8	Atypische rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse, insbesondere Franchising und Factoring . . . . .	160
1.2	Gesetzliche Schuldverhältnisse . . . . .	162
1.2.1	Die Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) . . . . .	163
1.2.2	Die ungerechtfertigte Bereicherung . . . . .	167
1.2.3	Die unerlaubten Handlungen (inkl. Produkt- und Gefährdungshaftung) . . . . .	175
<b>2</b>	<b>Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen</b> . . . . .	185
2.1	Wirtschaftliche Bedeutung . . . . .	185
2.2	Gesetzliche Grundlagen . . . . .	185
2.3	Einbeziehung von AGB in den Vertrag . . . . .	186
2.4	Inhaltskontrolle von AGB . . . . .	189
2.5	Besonderheiten bei Verbraucherverträgen . . . . .	191

<b>3</b>	<b>Sachenrecht</b> .....	193
3.1	Die weiteren Übereignungstatbestände beweglicher Sachen gemäß §§ 929 Satz 2, 930, 931 BGB	193
3.2	Der Erwerb von Grundeigentum .....	196
3.3	Der dingliche Herausgabeanspruch gemäß §§ 985 f. BGB .....	198
3.4	Nebenansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis .....	199
<b>Teil 3:</b>	<b>Grundlagen des Allgemeinen Handelsrechts</b>	
<b>1</b>	<b>Der Standort des Handelsrechts innerhalb der Rechtsordnung: Das Handelsrecht als »Sonderprivatrecht der Kaufleute«</b> .....	209
1.1	Der Geltungsbereich des Handelsrechts .....	209
1.2	Das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute .....	210
1.3	Das Handelsgesetzbuch (HGB) .....	211
<b>2</b>	<b>Der Handelsstand (1. Buch des HGB = §§ 1–104)</b>	214
2.1	Der Kaufmann .....	214
2.1.1	Der Begriff des Handelsgewerbes .....	215
2.1.2	Die Arten der Kaufleute .....	217
2.2	Das Handelsregister .....	231
2.2.1	Sinn, Zweck und System des Handelsregisters ..	232
2.2.2	Die Publizitätswirkungen des Handelsregisters (§ 15 HGB) .....	234
2.3	Die Handelsfirma (Der Name des Kaufmanns) ..	241
2.4	Die Hilfspersonen des Kaufmanns .....	246
2.4.1	Die unselbstständigen Hilfspersonen, insbesondere die Stellvertretung des Kaufmanns ...	246
2.4.1.1	Die Prokura .....	248
2.4.1.2	Die Handlungsvollmacht .....	250
2.4.1.3	Die Vertretungsmacht von Ladenangestellten ...	255
2.4.2	Die selbstständigen Hilfspersonen des Kaufmanns .....	256
2.4.2.1	Der Handelsvertreter .....	257
2.4.2.2	Der Handelsmakler .....	263
2.4.2.3	Kommissionäre, Spediteure, Lagerhalter, Frachtführer .....	264
<b>3</b>	<b>Die Handelsgeschäfte (4. Buch des HGB = §§ 343–475 h)</b> .....	265
3.1	Allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte (§§ 343–372 HGB) .....	265
3.1.1	Einseitige und beiderseitige Handelsgeschäfte ..	266

3.1.2	Handelsbräuche . . . . .	267
3.1.3	Das Zustandekommen von Handelsgeschäften, insbesondere die Bedeutung des Schweigens im Handelsverkehr . . . . .	267
3.1.4	Gutgläubiger Eigentumserwerb von einem Kaufmann, insbesondere der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis gemäß § 366 HGB . . . . .	271
3.1.5	Das Kontokorrentverhältnis . . . . .	273
3.1.6	Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht . . . . .	274
3.2	Die einzelnen Handelsgeschäfte (§§ 373–475 h HGB) . . . . .	275
3.2.1	Der Handelskauf (§§ 373 ff. HGB) . . . . .	275
3.2.1.1	Der Fixhandelskauf . . . . .	276
3.2.1.2	Untersuchungs-, Rüge- und Aufbewahrungspflichten beim beiderseitigen Handelskauf . . . . .	279
3.2.2	Kommissionsgeschäfte . . . . .	281
3.2.3	Speditionsgeschäfte . . . . .	283
3.2.4	Lager- und Frachtgeschäfte . . . . .	284

#### **Teil 4: Fälle und Lösungen zum Wirtschaftsprivatrecht**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Hinweise zur Lösung privatrechtlicher Fälle . . . . .</b>	<b>289</b>
1.1	Vorbemerkungen . . . . .	289
1.2	Lesen und gedankliches Erfassen des Sachverhalts . . . . .	289
1.3	Anfertigung einer Fallskizze . . . . .	290
1.4	Rechtsbeziehung(en) klären . . . . .	290
1.5	Anspruchsgrundlage(n) aufsuchen . . . . .	291
1.6	Die Subsumtion . . . . .	292
1.7	Anspruchsgrundlagenkonkurrenz . . . . .	293
1.8	Der Gutachtenstil . . . . .	293
<b>2</b>	<b>Fälle und Lösungen zum Wirtschaftsprivatrecht – Übungen auf der Grundlage höchstrichterlicher Entscheidungen . . . . .</b>	<b>295</b>
	Fall 1: Die »entliehenen« Bücher . . . . .	295
	Fall 2: Ärger mit der Software . . . . .	301
	Fall 3: Die Urlaubsreise des Professors . . . . .	304
	Fall 4: Das preisgünstige Notebook . . . . .	308
	Fall 5: Autokauf mit Hindernissen . . . . .	312
	Fall 6: Der Philatelist in der Nachbarschaft . . . . .	316
	Fall 7: Die gepiercte Schülerin . . . . .	320
	Fall 8: Der übereifrige Mitarbeiter . . . . .	325
	Fall 9: Das unvollendete Wohnmobil . . . . .	330
	Fall 10: Trautes Heim . . . . .	334



Fall 11: Der Oldtimer .....	339
Fall 12: Die antike Kommode .....	343
Fall 13: Der fidele Malergeselle <i>oder</i> Der so gar nicht erholsame Urlaub .....	349
Fall 14: Die formfreie Bürgschaft .....	354
Fall 15: Die entzogene Prokura .....	358
Fall 16: Die Senfgurken im Glas .....	362
Fall 17: Die Erbsen in der Dose .....	365
Fall 18: Der gerissene Fotohändler .....	368
Fall 19: Schneckentod im Internet .....	376
Fall 20: Unglück im Urlaub <i>oder</i> Wie gebucht, so geflucht .....	379
Fall 21: Die vermögenslose Partnerin .....	384
Literaturverzeichnis .....	387
Stichwortverzeichnis .....	389

# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)
AktG	Aktiengesetz
Allg.	Allgemeiner (Teil)
allg.	allgemein(e)
Alt.	Alternative
AN	Arbeitnehmer
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts)
ArbGeb.	Arbeitgeber
arg.	argumentum
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts (Band, Seite)
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift; Jahr, Seite)
bezgl.	bezüglich
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoVO	Verordnung über Informationspflichten nach Bürgerlichem Recht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Entscheidungssammlung des Bun- desgerichtshofs in Zivilsachen (Band, Seite)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Ds.	Bundestagsdrucksache
BundesärzteO	Bundesärzteordnung

BuW	Betrieb und Wirtschaft (Zeitschrift; Jahr, Seite)
BWL	Betriebswirtschaftslehre
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb (Zeitschrift; Jahr, Seite)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselben
EBV	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
eG	eingetragene Gesellschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
Einl.	Einleitung
engl.	englisch
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVO	Eisenbahnverordnung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
Fa.	Firma
ff.	fortfolgende
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GBO	Grundbuchordnung
GBR oder GbR	Gesellschaft Bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grds.	grundsätzlich
Halbs.	Halbsatz
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HaustürWG	Haustürwiderrufsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz

i. V.	in Vertretung
idR.	in der Regel
incl.	inklusive
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IPR	Internationales Privatrecht
iSd.	im Sinne des/der
iSv.	im Sinne von
ital.	italienisch
iVm.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift; Jahr, Seite)
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
km	Kilometer
lit.	litera (lat.: Buchstabe)
lt.	laut
LKW	Lastkraftwagen
LN	Leasingnehmer
LG	Leasinggeber; Landgericht
m	Meter
MDSStV	Mediendienste-Staatsvertrag
Mio.	Millionen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr, Seite)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report (Jahr, Seite)
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Jahr, Seite)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PKW	Personenkraftwagen
ppa.	per procura
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
s. o.	siehe oben

sog.	so genannt(e)
SteuerberaterG	Steuerberatergesetz
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TDG	Telefondienstegesetz
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche(s)
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkungen
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift; Jahr, Seite)
ZahnheilkundeG	Zahnheilkundengesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer(n)
ZPO	Zivilprozessordnung

# Abbildungsverzeichnis

<b>Teil 1: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>	
Abb. 1.1: Die Struktur der Rechtsordnung	4
Abb. 1.2: Der Standort des Bürgerlichen Rechts innerhalb der Rechtsordnung	4
Abb. 1.3: Besitz und Eigentum	7
Abb. 1.4: Der Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Klammerprinzip)	8
Abb. 1.5: Aufbauschema einer Anspruchsnorm am Beispiel des § 823 I BGB	9
Abb. 1.6: Die Rechtsanwendung	10
Abb. 1.7: Die Subsumtion	11
Abb. 1.8: Die Podiumsdiskussion	12
Abb. 2.1: Das Schuldverhältnis	14
Abb. 2.2: Arten der Schuldverhältnisse (exemplarisch)	17
Abb. 2.3: Vertragstypen	19
Abb. 2.4: Verträge als mehrseitige Rechtsgeschäfte	19
Abb. 2.5: Die Willenserklärung	23
Abb. 2.6: Die Privatautonomie	25
Abb. 2.7: Der Vertragsschluss	26
Abb. 2.8: Das Angebot unter Abwesenden	27
Abb. 2.9: Die Annahme des Angebotes	29
Abb. 2.10: Die Stellvertretung gemäß §§ 164 ff. BGB	30
Abb. 2.11: Haftung bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht	38
Abb. 2.12: Die Rechtsfähigkeit	39
Abb. 2.13: Geschäftsfähigkeit und -unfähigkeit	39
Abb. 2.14: Die Geschäftsfähigkeit	41
Abb. 2.15: Voll- und Minderjährigkeit	41
Abb. 2.16: Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	43
Abb. 2.17: Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit nach § 107 BGB	46
Abb. 2.18: Die Anfechtung	49
Abb. 2.19: Willensmängel	49
Abb. 2.20: Anfechtungsgründe	50
Abb. 2.21: Der Irrtum als Anfechtungsgrund	51
Abb. 2.22: Erklärungs-, Übermittlungs- und Inhaltsirrtum	54
Abb. 2.23: Der Eigenschaftsirrtum (1)	55
Abb. 2.24: Der Eigenschaftsirrtum (2)	57
Abb. 2.25: Die arglistige Täuschung (1)	60
Abb. 2.26: Die arglistige Täuschung (2)	60

Abb. 2.27: Die widerrechtliche Drohung . . . . .	62
Abb. 3.1: Das Abstraktionsprinzip . . . . .	65
Abb. 3.2: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte . . . . .	66
Abb. 3.3: Der Kaufvertrag . . . . .	67
Abb. 3.4: Hol-, Bring- und Schickschuld . . . . .	69
Abb. 3.5: Die unmittelbare Veränderung der Rechtslage durch abstrakte Verfügungsgeschäfte . . . . .	71
Abb. 3.6: Die Übereignung einer beweglichen Sache gemäß § 929 Satz 1 BGB . . . . .	71
Abb. 3.7: Gutgläubiger Eigentumserwerb an beweglichen Sachen . . . . .	73
Abb. 3.8: Leistungsstörungen . . . . .	74
Abb. 3.9: Arten der Unmöglichkeit der Leistung . . . . .	75
Abb. 3.10: Rechtsfolgen bei anfänglichen endgültigen Leistungshindernissen . . . . .	78
Abb. 3.11: Nachträgliches Unmöglichwerden der Leistung	78
Abb. 3.12: Rechtsfolgen nachträglicher Unmöglichkeit . . . . .	79
Abb. 3.13: Leistungsverzug des Schuldners . . . . .	81
Abb. 3.14: Schlechtleistungen des Schuldners . . . . .	83
Abb. 3.15: Sach- und Rechtsmangel . . . . .	84
Abb. 3.16: Gemeinsame Voraussetzungen der kaufvertraglichen Gewährleistung . . . . .	85
Abb. 3.17: Gewährleistungsrechte des Käufers (Übersicht)	90
Abb. 3.18: Voraussetzungen des Rücktritts bei Vorliegen eines Sachmangels . . . . .	92
Abb. 3.19: Entbehrlichkeit der Fristsetzung bei Rücktritt . .	92
Abb. 3.20: Die Minderung des Kaufpreises . . . . .	94
Abb. 3.21: Voraussetzungen eines Schadens-/ Aufwendungsersatzanspruchs . . . . .	95
Abb. 3.22: Gewährleistungsfristen gemäß § 438 BGB . . . . .	98
 <b>Teil 2: Vertiefung des Bürgerlichen Rechts</b>	
Abb. 1.1: Kauf unter Eigentumsvorbehalt . . . . .	103
Abb. 1.2: Einfacher und finanziert Abzahlungskauf . . . . .	104
Abb. 1.3: Das Leasinggeschäft . . . . .	108
Abb. 1.4: Der Dienstvertrag . . . . .	111
Abb. 1.5: Der Werkvertrag . . . . .	116
Abb. 1.6: Gewährleistungsansprüche beim Werkvertrag . .	119
Abb. 1.7: Der Darlehensvertrag beim Gelddarlehen . . . . .	121
Abb. 1.8: Übersicht zu den Kreditsicherheiten . . . . .	124
Abb. 1.9: Die Bürgschaft . . . . .	125
Abb. 1.10: Selbstschuldnerische Bürgschaft . . . . .	126
Abb. 1.11: Die persönliche Sicherung fremder Forderungen	129
Abb. 1.12: Vertragliche Pfandrechte . . . . .	131
Abb. 1.13: Die verschiedenen Rechtsbeziehungen bei der Sicherungsübereignung . . . . .	136

Abb. 1.14: Die Sicherungsabtretung . . . . .	138
Abb. 1.15: Übersicht zu den Möglichkeiten der Absicherung von Bankkrediten . . . . .	139
Abb. 1.16: Geschäftsführung und Vertretung bei der BGB-Gesellschaft . . . . .	158
Abb. 1.17: Die Haftung bei der BGB-Gesellschaft . . . . .	158
Abb. 1.18: Zusammenfassende Übersicht zur BGB-Gesellschaft . . . . .	159
Abb. 1.19: Die Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	167
Abb. 1.20: Die Leistungskondiktion . . . . .	170
Abb. 1.21: Die Verfügung eines Nichtberechtigten gemäß § 816 BGB . . . . .	173
Abb. 1.22: Der Grundtatbestand der unerlaubten Hand- lungen in § 823 I BGB . . . . .	176
Abb. 1.23: Tatbestände unerlaubter Handlungen und ihre unterschiedlichen Rechtsfolgen . . . . .	180
Abb. 1.24: Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen . . . . .	181
Abb. 2.1: Begriff und Bedeutung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen . . . . .	186
Abb. 2.2: Die Einbeziehung von AGB in den Vertrag . . . . .	191
Abb. 2.3: Die Inhaltskontrolle von AGB . . . . .	191
Abb. 3.1: Die Übereignung gemäß § 931 BGB . . . . .	196
Abb. 3.2: Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Grundeigen- tum . . . . .	198
Abb. 3.3: Der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB . . . . .	199
<b>Teil 3: Grundlagen des Allgemeinen Handelsrechts</b>	
Abb. 1.1: Der Standort des Handelsrechts innerhalb der Rechtsordnung . . . . .	209
Abb. 1.2: Der Geltungsbereich des Handelsrechts . . . . .	210
Abb. 2.1: Der »Musskaufmann« iSv. § 1 HGB . . . . .	219
Abb. 2.2: Der eingetragene Kleingewerbetreibende nach § 2 HGB . . . . .	220
Abb. 2.3: Art und Umfang kaufmännischer Einrichtungen iSv. § 1 II HGB (exemplarische Kriterien) . . . . .	222
Abb. 2.4: Die Wirkung der Handelsregistereintragung auf die Erlangung der Kaufmannseigenschaft . . . . .	222
Abb. 2.5: Gesellschaftsformen . . . . .	228
Abb. 2.6: Die Rechtsgrundlagen des Handelsregisters . . . . .	232
Abb. 2.7: Die verschiedenen historischen Ebenen bei der negativen Publizität des § 15 Abs. 1 HGB . . . . .	237
Abb. 2.8: Die Hilfspersonen des Kaufmanns . . . . .	246
Abb. 2.9: Der Kaufmann und seine Mitarbeiter . . . . .	247
Abb. 2.10: Die Abgrenzung der Handlungsvollmacht von der Prokura . . . . .	254



Abb. 2.11: Die Abgrenzung der Handlungsvollmacht von der BGB-Vollmacht .....	255
Abb. 2.12: Die Stellvertretung beim Handelsvertreter .....	258
Abb. 3.1: Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungs- schreiben .....	269
Abb. 3.2: Schweigen des Kaufmanns auf ein Angebot .....	270
Abb. 3.3: Gutgläubiger Eigentumserwerb nach § 366 HGB	273
Abb. 3.4: Zurückbehaltungsrechte .....	275
Abb. 3.5: Die Untersuchungs- und Rügepflicht beim beiderseitigen Handelskauf .....	280
Abb. 3.6: Das Kommissionsgeschäft .....	282
Abb. 3.7: Das Speditionsgeschäft .....	284

---

## **Teil 1:**

# **Grundlagen des Bürgerlichen Rechts**



# 1 Das Bürgerliche Recht als Kernbestandteil des Privatrechts

Im Wirtschaftsleben werden die Begriffe *Privatrecht* und *Bürgerliches Recht* häufig synonym verwandt, weil man mit beiden das Gegenteil zum *Öffentlichen Recht* bezeichnen will. Dies ist indessen nicht korrekt, weil das Bürgerliche Recht lediglich Bestandteil des Privatrechts ist, wenngleich auch dessen wesentlichster. Richtig ist es, Privatrecht und Zivilrecht synonym zu verwenden und diesen Rechtsbereich als Gegensatz zum Öffentlichen Recht darzustellen (vgl. die Abb. 1.1).

## Begrifflichkeiten

### 1.1 Die Struktur der Rechtsordnung

Das Rechtssystem unseres Staatswesens – die Rechtsordnung – unterscheidet zwischen zwei großen Bereichen von Rechtsnormen: auf der einen Seite steht der Bereich des *Privaten Rechts*, der die Rechtsbeziehungen der Privatrechtssubjekte untereinander regelt, während demgegenüber auf der anderen Seite der Bereich des *Öffentlichen Rechts* angesiedelt ist, zu dem diejenigen Rechtsvorschriften zählen, die das Verhältnis des einzelnen Bürgers zum Staat (Bund und Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände) beinhalten.

## Privates und Öffentliches Recht

Charakteristisch für das Privatrecht ist die *Gleichberechtigung der Privatrechtssubjekte*, die ihre privaten Rechtsbeziehungen auf der Ebene der Gleichordnung regelmäßig mittels Austauschens von *Willenserklärungen* regeln (zum Entstehen gesetzlicher Schuldverhältnisse vgl. Teil 2, 1.2). Der Bereich des Öffentlichen Rechts ist hingegen von einem *Über-/Unterordnungsverhältnis* geprägt. Hiermit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das staatliche Gemeinwesen dem einzelnen Bürger üblicherweise als Hoheitsträger gegenübertritt. Rechtliches Kommunikationsmittel des dem Bürger übergeordneten Staates ist dabei in der Regel ein *Hoheitsakt* in Form des *Verwaltungsakts*.

## Willenserklärung und Verwaltungsakt

**Struktur der Rechtsordnung**

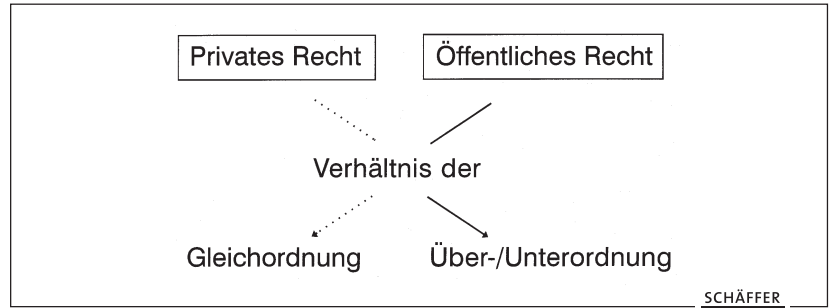


Abb. 1.1: Die Struktur der Rechtsordnung

**1.2 Der Standort des Bürgerlichen Rechts innerhalb der Rechtsordnung**

**Privatrecht und Bürgerliches Recht**

Das *Bürgerliche Recht* ist nicht mit dem Privatrecht gleichzusetzen. Privatrecht und *Zivilrecht* stellen identische Begriffe mit gleich lautender Bedeutung dar. Das Bürgerliche Recht hingegen ist Teil des Privatrechts, zu dem neben dem Bürgerlichen Recht z.B. noch das Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und ein Großteil des Arbeitsrechts gehören.

**Komponenten des Privatrechts**

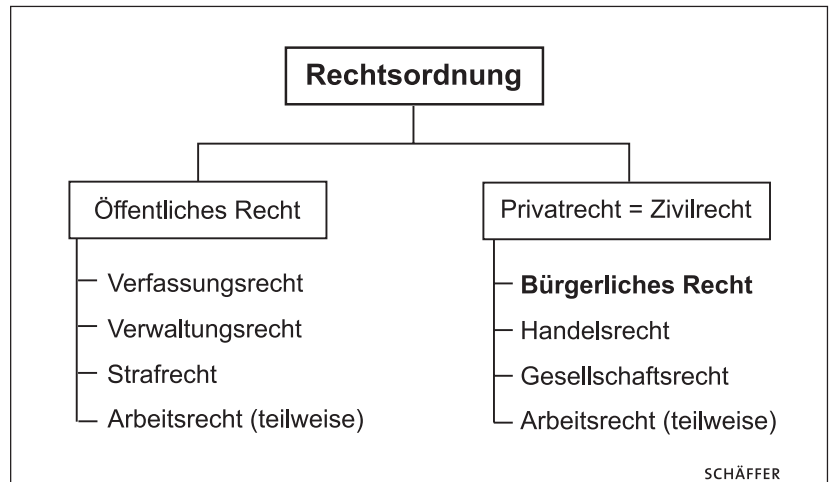


Abb. 1.2: Der Standort des Bürgerlichen Rechts innerhalb der Rechtsordnung

### 1.3 Der Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Recht ist im *Bürgerlichen Gesetzbuch* vom 18. 8. 1896 (BGB) kodifiziert, das neben dem *Handelsgesetzbuch* vom 10. 5. 1897 (HGB) die bedeutendste Kodifikation auf dem Gebiet des Privatrechts des 19. Jahrhunderts darstellt. Beide Gesetzeswerke sind zeitgleich am 1. 1. 1900 in Kraft getreten und seitdem viele Male geändert worden. Die letzte große Reform des BGB fand mit dem sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz statt, das am 1. 1. 2002 in Kraft getreten ist.

Während das HGB das *Sonderprivatrecht der Kaufleute* regelt, stellt das BGB das Gesetzbuch für die ›normalen‹ Bürger (Nichtkaufleute) dar. Es gilt allerdings zunächst auch für die Kaufleute, wird aber ggf. im Einzelfall gemäß Art. 2 I des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom HGB verdrängt, soweit das HGB als *lex specialis* gegenüber dem BGB als *lex generalis* spezielle Regelungen aufstellt (vgl. hierzu Teil 3).

Das BGB besteht insgesamt aus 2385 Paragrafen und ist in *fünf Bücher* unterteilt, die kapitelweise einzelne zusammengehörende Sachthemen regeln.

Das *erste Buch des BGB*, der sog. *Allgemeine Teil* beinhaltet allgemeine Vorschriften, die für die übrigen vier Bücher des BGB gleichermaßen Geltung haben. So sind im ersten Buch des BGB u. a. die natürlichen und juristischen *Personen*, die *Rechtsgeschäfte*, *Vertretungsregeln*, *Fristen und Termine*, *Verjährung* und weitere allgemeine Vorschriften geregelt.

Das *zweite Buch des BGB* beinhaltet das sog. *Schuldrecht*. Im zweiten Buch des BGB finden sich somit in erster Linie Rechtsnormen über das *Schuldverhältnis* und *Gläubiger und Schuldner* als die am Schuldverhältnis beteiligten Rechtssubjekte. Hier werden die Rechtsverhältnisse von *Personen zu Personen* geregelt, die teils durch Rechtsgeschäfte (einseitige und mehrseitige), teils durch Gesetz (z. B. unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823 ff. BGB oder ungerechtfertigte Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB) begründet werden (vgl. hierzu näher Teil 2,1.2).

Im *dritten Buch des BGB* ist das sog. *Sachenrecht* geregelt. Dieser Teil des BGB trifft Bestimmungen über *Besitz* und *Eigentum*, *Eigentumserwerb und -verlust* und *Nutzungsrechte* an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Das dritte Buch des BGB regelt damit primär die Rechtsverhältnisse von *Personen an Sachen*, aber auch von *Personen zu Personen*, beispielsweise die Rechte des Eigentümers gegenüber dem Besitzer. In diesem Zusammenhang ist die Vorschrift des § 903 BGB zu nennen, der grundsätzlich die Befugnisse des Eigentümers als absoluter Herrscher einer Sache regelt; aber auch die Vorschrift des § 985 BGB erlangt im Rahmen des dritten Buchs des BGB zentrale Bedeutung, die den Herausgabebean-

**Bürgerliches  
Gesetzbuch und  
Handelsgesetzbuch**

**Die fünf Bücher  
des BGB**

**Allgemeiner Teil**

**Schuldrecht**

**Sachenrecht**

### Unterschiede zwischen Schuld- und Sachenrecht

spruch des Eigentümers gegen jeden unberechtigten Besitzer zum Gegenstand hat. Schließlich ist im Sachenrecht des BGB die Übereignung von Sachen geregelt, und zwar für bewegliche Sachen (Fahrnis) in §§ 929 ff. BGB und für unbewegliche Sachen (Grundstücke) in §§ 873, 925 BGB.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem Schuldrecht und dem Sachenrecht des BGB liegt in Folgendem:

*Schuldrechtliche Beziehungen* sind von ihrem *relativen Charakter* geprägt, weil sie nur Wirkungen zwischen bestimmten, an dem Schuldverhältnis beteiligten Personen erzeugen, die man *Gläubiger* einerseits und *Schuldner* andererseits nennt. Das Sachenrecht ist demgegenüber im Gegensatz zum Schuldrecht von seinem *absoluten Charakter* geprägt und gewährt dem Inhaber eines Sachenrechts absolute Herrschaftsansprüche gegenüber jedem Dritten.

### B

Der Eigentümer einer Sache kann gemäß § 903 BGB nach Belieben mit der Sache verfahren und *jede* Einwirkung durch einen Dritten abwehren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Der Eigentümer einer Sache kann die Herausgabe der Sache von *jedem* unberechtigten Besitzer verlangen.

**Lernhinweis:** Wesentliches Merkmal der sich aus dem Schuldverhältnis ergebenden Schuld einerseits und Forderung andererseits ist, dass sie nur zwischen bestimmten Personen, nämlich Schuldner und Gläubiger, Wirkungen entfalten. Diese relative Wirkung des Schuldverhältnisses ist *das* entscheidende Abgrenzungskriterium zum sachenrechtlichen (dinglichen) Rechtsverhältnis, das durch die Beziehung einer Person zu einer Sache charakterisiert wird und dem Inhaber eines Sachenrechts ein absolutes, gegen jedermann wirkendes Recht an der Sache gibt.

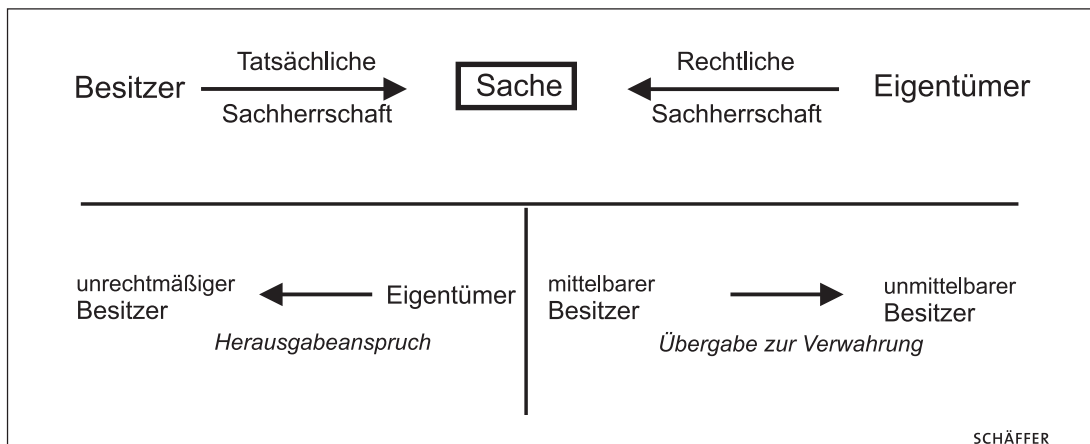


Abb. 1.3: Besitz und Eigentum

Schließlich beinhaltet das *vierte Buch des BGB* das sog. *Familienrecht*, das die Rechtsverhältnisse derjenigen Personen regelt, die durch Verlöbnis, Ehe und Abstammung miteinander verbunden sind.

Das *fünfte Buch des BGB* beinhaltet letztlich das sog. *Erbrecht*, das die Rechtsbeziehungen regelt, die sich auf das von einem Verstorbenen (Erblasser) hinterlassene Vermögen beziehen.

Der im ersten Buch des BGB enthaltene Allgemeine Teil steht damit vor der Klammer, während die übrigen vier Bücher in der Klammer stehen. Hiermit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Allgemeine Teil des BGB Vorschriften enthält, die für das übrige BGB gleichermaßen gelten. So kommen beispielsweise sowohl schuldrechtliche, wie sachenrechtliche und familienrechtliche bzw. erbrechtliche Verträge durch *Angebot und Annahmestände* (§§ 145 ff. BGB).

**Familienrecht****Erbrecht****Das Verhältnis der fünf Bücher zueinander****1.4 Die Struktur der Rechtsnormen**

Rechtsnormen kommen im Gesetz zum einen in Form der sog. *Anspruchsnormen* vor. Anspruchsnormen bringen ganz allgemein zum Ausdruck, welche rechtlichen Folgen bei Vorliegen bestimmter rechtlicher Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) eintreten sollen. Zum anderen können Rechtsnormen aber auch als reine *Ergänzungsnormen*, insbesondere in Form von *Definitionsnormen* vorkommen.

**Rechtsnormen**



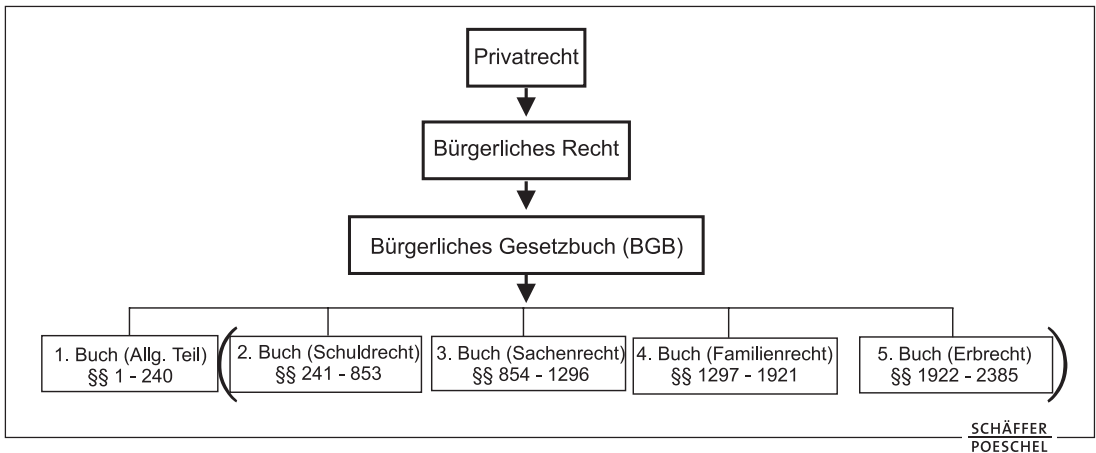


Abb. 1.4: Der Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Klammerprinzip)

### 1.4.1 Anspruchsnormen

#### Anspruchsnormen

Anspruchsnormen stellen die Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung von Ansprüchen (Forderungen) einer Partei gegen die andere dar. Die Wechselwirkung zwischen Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einer Anspruchsnorm und dem Eintreten ihrer Rechtsfolge soll anhand der Vorschrift des § 823 I BGB im nachfolgenden *Fallbeispiel* aufgezeigt werden.

**B**

Die Nachbarn A und F verlassen morgens auf dem Weg zur Arbeit gleichzeitig ihre Wohnungen. A fährt mit dem PKW, F mit dem Fahrrad. Infolge Unaufmerksamkeit passt der unausgeschlafene A nicht auf und fährt F an, der stürzt und sich erheblich verletzt. Wegen eines gebrochenen Armes und multipler Prellungen muss F fünf Tage in stationäre Krankenhausbehandlung, die von seiner Krankenkasse nicht vollständig bezahlt wird. F muss 500 Euro Eigenanteile tragen. Das Fahrrad, das noch einen Gebrauchswert von 200 Euro hatte, ist irreparabel zerstört.

Für den Schadensersatzanspruch des F gegen A könnte § 823 I BGB in Betracht kommen, eine Vorschrift aus dem Recht der unerlaubten Handlungen. Die Vorschrift zählt zu den *gesetzlichen Schuldverhältnissen*. Damit die Rechtsfolge dieser Anspruchsnorm – Schadensersatz – eingreift, müssen ihre Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. A hat zwei in § 823 I BGB genannte Rechtsgüter des F durch seine Handlungsweise – Anfahren mit dem PKW – verletzt. Sein Verhalten war also ursächlich (kausal) für die Verletzung dieser Rechtsgüter des F, nämlich einmal die Verletzung des Körpers und weiterhin die Verletzung des Eigentums am Fahrrad. Diese Verletzungshandlung war auch widerrechtlich, weil allein durch die kausale Begehungsweise ihre Rechtswidrigkeit mangels Vorliegens von Rechtfertigungsgründen (z. B. Notwehr) indiziert wird. Schließlich hat A auch schuldhaft, hier zumindest fahrlässig gehandelt, sodass sämtliche Voraussetzungen der Anspruchsnorm (Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld) vorliegen, mit der Konsequenz, dass die Rechtsfolge (Schadensersatz) eingreift.

## 1.4.2 Ergänzungsnormen

Rechtsnormen treten bisweilen allerdings auch als *Ergänzungsnormen*, insbesondere als *Definitionsnormen* auf. Sie sind in der Weise strukturiert, dass sich aus ihnen nicht unmittelbar eine Rechtsfolge ergibt. Vielmehr beinhalten sie lediglich Ergänzungen und Begriffsbestimmungen.

### Ergänzungsnormen

§ 90 BGB definiert den Rechtsbegriff der *Sache*. § 104 BGB bestimmt etwas darüber, wann *Geschäftsunfähigkeit* vorliegt.



Tatbestandsvoraussetzungen	Rechtsfolge
1. Kausale <b>Rechtsgutverletzung</b>	Beim kumulativen Vorliegen sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen:  <b>Schadensersatz</b>
2. <b>Rechtswidrigkeit</b> = Widerrechtlichkeit (wird indiziert beim Fehlen von Rechtfertigungsgründen)	
3. <b>Verschulden</b> (in Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit)	
4. Eintritt eines <b>Schadens</b>	

SCHÄFFER  
POESCHEL

Abb. 1.5: Aufbauschema einer Anspruchsnorm am Beispiel des § 823 I BGB

## 1.5 Die Technik der Fallbearbeitung (Subsumtionstechnik)

### 1.5.1 Die Rechtsanwendung

Sinn und Zweck jeder gutachterlichen Falllösung ist die Bewältigung eines rechtlichen Konflikts. Der Gutachter soll unter Anwendung der Rechtsvorschriften klären, wie ein einzelner Konfliktfall rechtlich zu bewerten ist und eine konkrete Antwort hierauf geben. Bei der Rechtsanwendung zur Konfliktlösung bedient sich der Gutachter der *Subsumtionstechnik*. Hierunter versteht man die Unterordnung des konkreten Lebenssachverhalts – also des Konflikts – unter eine abstrakte gesetzliche Rechtsnorm (Anspruchgrundlage). Dies erfordert die Prüfung, ob die im Tatbestand der Anspruchsnorm festgelegten abstrakten Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale) im konkreten Sachverhalt erfüllt sind.

### Rechtsanwendung

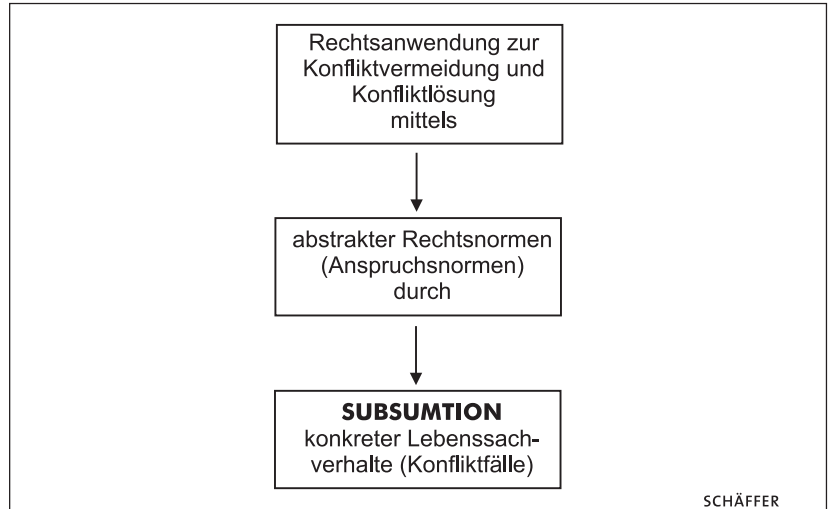


Abb. 1.6: Die Rechtsanwendung

### 1.5.2 Die Subsumtion

**Subsumtion**

Jede Falllösung beginnt mit der Frage nach den »vier goldenen W«:

»WER will WAS von WEM WORAUS«?

Vor der eigentlichen Subsumtion eines konkreten Lebenssachverhalts unter eine abstrakte Anspruchsnorm (Anspruchsgrundlage) ist also zunächst die Rechtsbeziehung zu klären. Hierbei ist – immer ausgehend von der Fallfrage – Klarheit darüber herbeizuführen, *welches* Rechtssubjekt gegenüber *welchem* anderen Rechtssubjekt *welches* Anspruchsbegehren stellt. Sodann ist die dafür in Betracht kommende Anspruchsgrundlage aufzusuchen.

**Anspruchsgrundlage**

Hierbei ist zunächst aus dem Gesetz heraus eine Rechtsgrundlage (Anspruchsgrundlage) zu ermitteln, aus der das konkrete Anspruchsbegehren hergeleitet werden könnte.

**Lernhinweis:** Der Anspruch ist in § 194 I BGB legal definiert. Anspruch ist »das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen«.

Beispiele für Anspruchsgrundlagen:

**Positives Tun:**

- Übereignung der Kaufsache/Zahlung des Kaufpreises (§ 433 I und II BGB)
- Überlassung der Mietsache, also des Besitzes auf Zeit zur vertragsgemäßen Nutzung/Zahlung des Mietzinses (§ 535 I und II BGB)
- Herstellung des vereinbarten Werkes/Zahlung des Werklohnes (§ 631 I BGB)
- Herausgabe einer Sache an deren Eigentümer (§ 985 BGB)

**Unterlassen** (›Nichtstun‹):

- Unterlassen von Eigentumsstörungen in Form des unrechtmäßigen Betretens eines fremden Grundstücks (§ 1004 I Satz 2 BGB)
- Unterlassen von Besitzstörungen in Form des Betretens eines angemieteten Grundstücks (§ 862 I Satz 2 BGB).

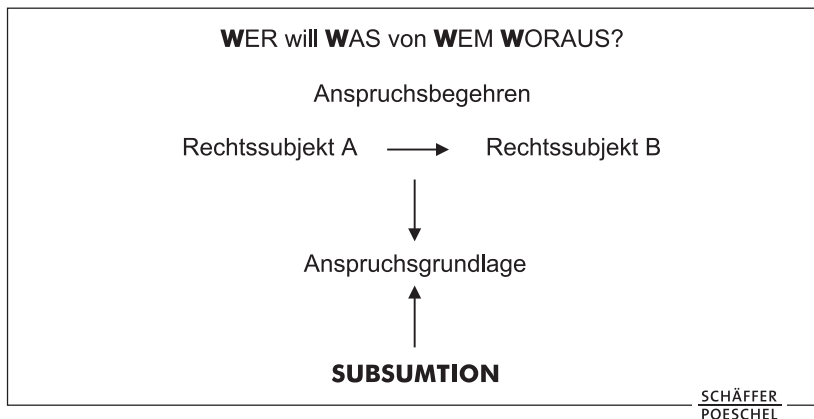


Abb. 1.7: Die Subsumtion

Die *Technik der Subsumtion* soll nochmals anhand der gesetzlichen Anspruchsgrundlage des § 823 I BGB mit folgendem *Beispiel* erläutert werden:

›Die Podiumsdiskussion‹

K und B – beide Vollblutkommunalpolitiker – diskutieren während eines Wahlkampfes auf Einladung der örtlichen Presse auf dem Podium. Nach einigen verbalen Ausfällen des sichtlich erregten K lässt dieser sich dazu verleiten, mangels geeigneter Sachargumente dem B einen Faustschlag mit der gezielten Rechten auf das linke Auge zu verpassen. B muss zur ambulanten Erstversorgung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Arztkosten in Höhe von 800 Euro, die aus versicherungstechnischen Gründen nicht von der Krankenkasse des B übernommen werden, verlangt B von K ersetzt. Zu Recht?

Im vorliegenden Fall ist eine Rechtsbeziehung zwischen B und K zu prüfen. B verlangt von K Schadensersatz. Zu klären ist zunächst, welche Anspruchsgrundlage heranzuziehen ist. In Betracht kommt

**Rechtsbeziehung  
zwischen Personen**

§ 823 I BGB. Um die Fallfrage durch Gutachten zu prüfen und letztlich einer Beantwortung zuzuführen, ist der konkrete Lebenssachverhalt unter die abstrakte Anspruchsnorm zu *subsumieren*:

<b>Anspruchsnorm</b>	<b>Lebenssachverhalt</b>
Wer	K hat
widerrechtlich und	ohne Rechtfertigungsgründe und
schuldhaft	vorsätzlich
den Körper eines anderen verletzt	dem B einen Faustschlag auf das Auge versetzt
und dadurch einen Schaden verursacht	wodurch B Arztkosten in Höhe von 800 Euro entstanden sind
ist zum Schadensersatz verpflichtet	K muss an B 800 Euro zahlen

SCHÄFFER  
POESCHEL

Abb. 1.8: ›Die Podiumsdiskussion‹

### **Anspruchsnorm**

Im obigen Fallbeispiel ergibt die Subsumtion des konkreten Lebenssachverhalts unter die abstrakte Anspruchsnorm des § 823 I BGB, dass deren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, mit der Konsequenz, dass die Rechtsfolge – Schadensersatz – eingreift. B kann von K also Ersatz der Arztkosten verlangen.

## 2 Das Schuldverhältnis

### 2.1 Anspruch, Schuld und Leistung

Ein zentraler Begriff des Schuldrechts ist derjenige des *Schuldverhältnisses*, der – ebenso wie der Rechtsbegriff des Anspruchs – legal definiert ist.

**Schuldverhältnis**

**Lernhinweis:** Das Schuldverhältnis ist in § 241 BGB legal definiert: »Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.«

Die an dem Schuldverhältnis beteiligten Personen werden *Gläubiger* (Berechtigter einer Leistung) und *Schuldner* (Verpflichteter einer Leistung) genannt. Der Leistungspflicht des Schuldners auf der einen Seite (Schuld) steht damit das Forderungsrecht des Gläubigers (Anspruch) auf der anderen Seite gegenüber. Anspruch auf Gläubigerseite und Schuld auf Schuldnerseite korrespondieren hierbei miteinander und bilden zusammen eine ›organische Einheit‹, das Schuldverhältnis.

**Gläubiger und Schuldner**

**Lernhinweis:** Der ureigene Zweck eines Schuldverhältnisses besteht darin, dass eine *Leistung* erbracht wird. Schuldverhältnisse sind deshalb *leistungsorientiert*.

Ein Vergleich zwischen § 241 BGB und § 194 I BGB ergibt, dass ein Anspruch (Forderung) ein *Recht auf eine Leistung* darstellt, das wiederum entweder in einem positiven Tun oder in einem Unterlassen (›Nichtstun‹) bestehen kann (vgl. die obigen Beispiele auf S. 11). Schuldrechtliche Ansprüche des Gläubigers gegen den Schuldner ergeben sich also aus den Schuldverhältnissen, sodass diese *schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte* regelmäßig die gesuchten Anspruchsgrundlagen im Bereich des Rechts der Schuldverhältnisse (2. Buch des BGB) darstellen.

**Anspruch**

Wesentliches Merkmal der sich aus dem Schuldverhältnis ergebenden Schuld und Forderung (Anspruch) ist, dass sie nur zwischen bestimmten Personen, eben Schuldner und Gläubiger, die ja auch nur an ihm beteiligt sind (und kein anderer!), Wirkungen entfalten. Diese relative Wirkung des Schuldverhältnisses ist *das* entscheidende Abgrenzungskriterium zum dinglichen (sachenrechtlichen) Rechtsverhältnis, das durch die Beziehung einer Person zu einer Sache charakterisiert wird, und dem Inhaber eines dinglichen Sa-

**Relativität der Schuldverhältnisse**

chenrechts ein *absolute*s, gegen *jedermann* wirkendes Recht an der Sache gibt (z. B. §§ 903 BGB oder 985 BGB).

D

Ein Schuldverhältnis stellt damit ein Rechtsverhältnis dar, an dem immer mindestens zwei Personen beteiligt sind, die einander zu mindestens einer *Leistung* berechtigt und verpflichtet sind.

### 2.2 Arten der Schuldverhältnisse

#### 2.2.1 Gesetzliche und rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

**Arten der Schuldverhältnisse**

Schuldverhältnisse werden zunächst unterteilt in *gesetzliche Schuldverhältnisse* einerseits und *rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse* andererseits.

**Lernhinweis:** Im *Gutachten* müssen die in Betracht kommenden rechtsgeschäftlichen Anspruchsgrundlagen immer vor den gesetzlichen geprüft werden.

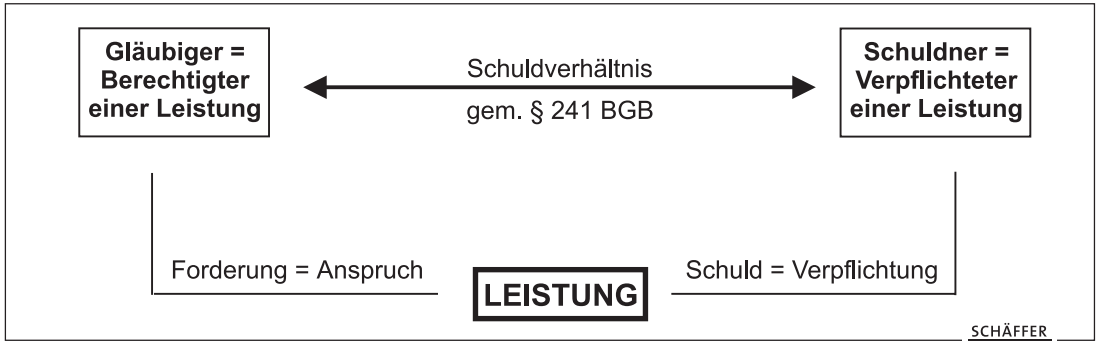


Abb. 2.1: Das Schuldverhältnis

#### 2.2.1.1 Gesetzliche Schuldverhältnisse

**Gesetzliche Schuldverhältnisse**

Gesetzliche Schuldverhältnisse kommen zwischen Schuldner und Gläubiger durch einen *faktischen Geschehensablauf* zur Entstehung und zwar auch dann, wenn die Beteiligten dies möglicherweise gar nicht wollen. Gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen damit auch gegen den Willen der Beteiligten. Es bedarf folglich für die Entstehung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nicht der Abga-

be auf entsprechende Leistungsverpflichtungen gerichteter Willenserklärungen des oder der Schuldner (vgl. hierzu näher Teil 2, 1.2).

*Unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823 ff. BGB:*

Allein der Umstand, dass der Autofahrer A den Fahrradfahrer F fahrlässig im Straßenverkehr verletzt, oder K seinen Diskussionspartner B vorsätzlich schlägt, lässt zwischen den Beteiligten ein gesetzliches Schuldverhältnis entstehen, aufgrund dessen A bzw. K zu Schuldner eines gesetzlichen Schuldverhältnisses gegenüber F bzw. B werden und somit verpflichtet sind, eine Leistung gegenüber den Gläubigern zu erbringen, nämlich Schadensersatz zu leisten. Anders ausgedrückt: F bzw. B erlangen gegen A bzw. K einen Anspruch (Forderung), also ein *Recht auf eine Leistung*, ohne dass es des Austausches entsprechender Verpflichtungserklärungen (Willenserklärungen) bedürfte.

**B**

### 2.2.1.2 Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse

Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse (Rechtsgeschäfte) zeichnen sich gegenüber den gesetzlichen Schuldverhältnissen dadurch aus, dass sie ausschließlich auf *freiwilliger* Grundlage zwischen Gläubiger und Schuldner entstehen. Korrespondenzmittel zwischen den Beteiligten ist eine entsprechende Willenserklärung.

**Rechtsgeschäftliche  
Schuldverhältnisse**

Ein Rechtsgeschäft ist ein Tatbestand, der entweder aus einer oder mehreren Willenserklärungen besteht, und an den die Rechtsordnung den Eintritt eines *gewollten* rechtlichen Erfolges knüpft.

**D**

### 2.2.2 Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Je nachdem, ob ein Rechtsgeschäft nur aus einer oder aus mehreren (mindestens zwei) Willenserklärungen besteht, handelt es sich um ein *einseitiges Rechtsgeschäft* oder ein *mehrseitiges Rechtsgeschäft*. Mehrseitige Rechtsgeschäfte (genauer: mehrseitige rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse) werden auch *Verträge* genannt.

**Einseitige und  
mehrseitige  
Rechtsgeschäfte**

#### 2.2.2.1 Einseitige Rechtsgeschäfte

Ein einseitiges Rechtsgeschäft kommt bereits mit Abgabe nur *einer* Willenserklärung zustande, wodurch der Schuldner seine Leis-

**Einseitige  
Rechtsgeschäfte**



tungsverpflichtung gegenüber dem Gläubiger begründet. Einer Mitwirkung des Gläubigers durch Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung bedarf es für das Zustandekommen eines einseitigen rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses nicht.

B

*Beispiele:* Auslobung einer Belohnung gemäß § 657 BGB; Aussetzung einer Erbschaft gemäß § 1937 BGB oder eines Vermächtnisses gemäß § 1939 BGB.

### 2.2.2.2 Mehrseitige Rechtsgeschäfte

#### Mehrseitige Rechtsgeschäfte

Ein mehrseitiges rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis wird auch *Vertrag* genannt. Ein Vertrag kommt erst nach inhaltlicher Übereinstimmung *mindestens zweier Willenserklärungen* zustande, die das Gesetz *Angebot* und *Annahme* nennt (vgl. §§ 145 ff. BGB). Das wirksame Zustandekommen eines Vertrages setzt also eine *Einigung* zwischen Gläubiger und Schuldner voraus. Die grundlegende Regelung des schuldrechtlichen Vertrages befindet sich in § 311 BGB. Danach ist »zur Begründung eines Schuldverhältnisses sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ... ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt«.

#### Einseitige Rechtsgeschäfte als Ausnahmetatbestand

»Ein anderes« schreibt das Gesetz beispielsweise in § 657 BGB (Auslobung) vor. In diesem Fall bedarf es also nicht des Abschlusses eines Vertrages. Die Abgabe *einer* Willenserklärung, nämlich durch den Schuldner, reicht aus, um das einseitige rechtsgeschäftliche Schuldverhältnis der Auslobung zur Entstehung zu bringen. Nimmt der Gläubiger iSv. § 657 BGB die Handlung vor bzw. führt den Erfolg herbei, erlangt er gegen den Schuldner einen Anspruch auf die Belohnung, ohne dass der Gläubiger beim Zustandekommen der Auslobung hätte mitwirken müssen. Hieraus wird ersichtlich, dass der schuldrechtliche Vertrag, also das mehrseitige rechtsgeschäftliche Schuldverhältnis den *Regeltatbestand*, das einseitige rechtsgeschäftliche Schuldverhältnis den *Ausnahmetatbestand* darstellt.

#### Kaufvertrag als häufigstes mehrseitiges Rechtsgeschäft

Weitere besondere mehrseitige Rechtsgeschäfte (schuldrechtliche Verträge) hat das Gesetz im *Besonderen Schuldrecht* ab §§ 433 ff. BGB geregelt, wovon der bekannteste und im Wirtschaftsleben am häufigsten vorkommende schuldrechtliche Vertrag der *Kaufvertrag* gemäß § 433 BGB ist.

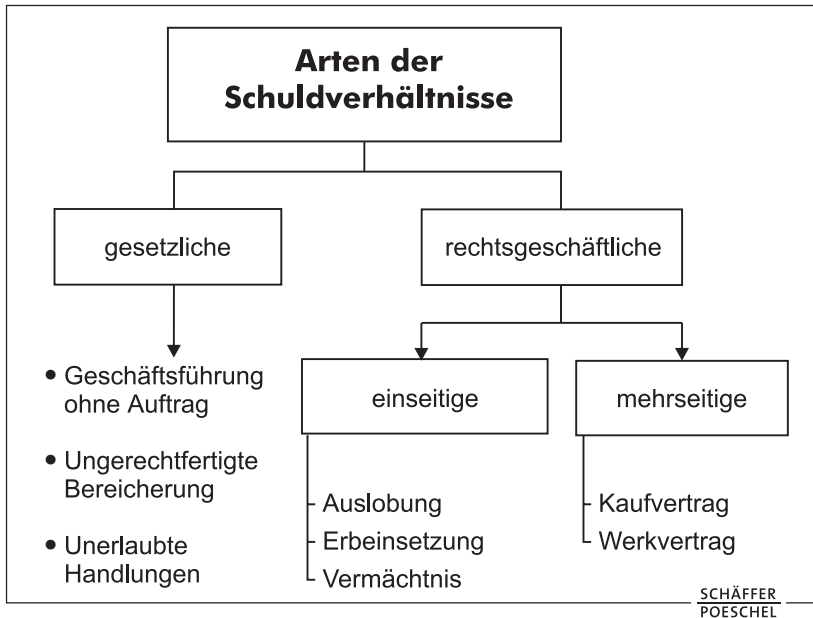


Abb. 2.2: Arten der Schuldverhältnisse (exemplarisch)

In diesem Zusammenhang ist die im *Allgemeinen Schuldrecht* des BGB befindliche Vorschrift des § 311 BGB als *generelle Anspruchsgrundlage* immer dann einschlägig, wenn keine der in der folgenden Abbildung 2.3 beispielhaft und nicht abschließend genannten spezialgesetzlichen Anspruchsgrundlagen (§§ 433 ff. BGB) eingreift. § 311 BGB regelt damit lediglich die *atypischen Verträge* (sog. ›Verträge sui generis‹), also diejenigen Vertragstypen, die im Gesetz nicht speziell geregelt sind. Der Vorschrift des § 311 BGB kommt daher der rechtliche Charakter eines *Auffangtatbestandes* zu.

Von der Subsumtionstechnik her bedeutet dies, dass zunächst immer zu prüfen ist, ob als Anspruchsgrundlage ein typischer Vertrag, also ein solcher in Betracht kommt, der im Gesetz eine spezielle Regelung erfahren hat, wie beispielsweise der Kaufvertrag gemäß § 433 BGB. Erst dann, wenn eine solche spezielle Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich ist, kann § 311 BGB als Auffangtatbestand in die Prüfung einbezogen werden.

*Beispiel* für einen atypischen Vertrag:

V, der aufgrund eines Kaufvertrages (§ 433 BGB) einen Kaufpreisanspruch in Höhe von 500 Euro gegen K hat, vereinbart mit K wegen dessen zwischenzeitlich eingetretener Zahlungsunfähigkeit aufgrund eines weiteren Vertrages (§ 311 I 2. Alt. BGB), dass er anstelle der 500 Euro ein Radiogerät des K als ›Kaufpreis‹ erhalten soll.

### Atypische mehrseitige Rechtsgeschäfte

### Subsumtionstechnik



**B**

In diesem Fallbeispiel ist keine spezielle Anspruchsgrundlage im Gesetz ersichtlich, weil der zweite Vertrag, mit dem der ursprüngliche Kaufvertrag geändert wird, als solcher nicht im Gesetz besonders geregelt ist. Allerdings sind die Parteien im Rahmen der bestehenden *Vertragsfreiheit* grundsätzlich frei, eine eigenständige neue vertragliche Konstruktion zu schaffen. Sie sind nicht an die vom Gesetz in den §§ 433 ff. BGB lediglich beispielhaft vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Vertragstypen gebunden. Damit ergibt sich der Anspruch des V gegen K auf Übereignung des Radiogerätes aus dem zweiten atypischen Vertrag iVm. § 311 BGB.

**B**

Ein weiteres *Beispiel* für einen atypischen Vertrag gemäß § 311 BGB ist der *Leasingvertrag*, der eine Mischung aus Kauf- und Mietvertrag darstellen kann. Je nach Vertragskonstruktion im Einzelfall kann es sich allerdings auch um einen reinen Mietvertrag gemäß §§ 535 ff. BGB handeln, wenngleich der Leasingvertrag in der Regel nicht den Mietvertrag im klassischen Sinne verkörpern dürfte (zum Leasingvertrag vgl. näher Teil 2, 1.1.2).

## 2.3 Der Vertrag als Rechtsgeschäft

### 2.3.1 Der Vertrag als mehrseitiges Rechtsgeschäft

#### Vertrag

Ein *Vertrag* ist in der Sprache des BGB ein Rechtsgeschäft (vgl. § 311 BGB). Da immer mehrere Personen (mindestens zwei) daran beteiligt sein müssen, stellt der Vertrag ein *mehrseitiges* Rechtsgeschäft dar. Demgegenüber stellt ein einseitiges Rechtsgeschäft einen Tatbestand dar, der nur aus *einer* Willenserklärung besteht, und an den die Rechtsordnung den Eintritt eines gewollten rechtlichen Erfolges knüpft (Auslobung, Testament, Vermächtnis).